



Keine Schottergärten in den neuen Bebauungsplangebieten und den neuen Ortssatzungen, Antrag des Rats Herrn Christoph Goller und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 13.04.2021

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung	Ö	02.06.2021	Entscheidung

Stellungnahme der Verwaltung:

Am 23.01.2019 wurde bereits ein Antrag des Bergischen Naturschutzvereins e. V. im ASU mit gleicher Thematik unter Pkt. 1.4.4 behandelt.

Als flächengrößte Kommune im Oberbergischen Kreis verfügt die Hansestadt Wipperfürth über einen hohen Anteil an landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen. Das Stadtgebiet ist ländlich geprägt und hat einen verhältnismäßig geringen Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen. Die Verwaltung erkennt derzeit keine stark zunehmende Entwicklungstendenz zu Vorgärten aus Steinfeldern ohne Bepflanzungen. Für alle Bauvorhaben gilt heute bereits, unabhängig vom Planungsrecht, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen oder zu bepflanzen sind. Der diesbezügliche Gesetzestext der aktuellen Landesbauordnung NRW steht in § 8 und heißt wie folgt:

(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und

2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

Der tatsächliche Versiegelungsgrad von Baugrundstücken im Stadtgebiet liegt im Bereich der Einfamilienhausbebauung meist unter dem zulässigen Versiegelungsgrad, der als „überbaubare Grundstücksfläche“ planungsrechtlich zulässig wäre.

Aufgrund dessen und den zahlreich vorhandenen Grünflächen in der Umgebung bestehen im Stadtgebiet Wipperfürths genügend Flächen für die Insektenwelt und andere Tierarten. Zudem bewertet die Verwaltung das beantragte Verbot dem Bürger gegenüber als unverhältnismäßig einschränkend. Die Gestaltung des eigenen Eigentums soll weiterhin, unabhängig von bereits vorhandenen gestalterischen

Festsetzungen, vom Gefallen und Nutzen des jeweiligen Eigentümers abhängen. Die Stadtverwaltung sieht daher keinen Anlass, dem Bürger weitere Restriktionen für sein im Eigentum befindliches Grundstück aufzuerlegen, weshalb dem Antrag vom 13.04.2021 nicht gefolgt werden soll.

Stattdessen soll der Verzicht auf die Gestaltung der Vorgärten mit Schotter, Kies oder Splitt auf freiwilliger Basis erfolgen. Eine Zusammenfassung der Nachteile von Schottergärten und Tipps für die Anlegung von naturnahen Gärten sind in einem Flyer zusammengefasst, der in der Bauaufsicht ausliegt und auch im Beratungsgespräch mit den Bauwilligen verwendet wird.

Beschlussentwurf:

Dem Antrag, in neuen Bebauungsplangebieten und neuen Ortssatzungen Schottergärten zu untersagen, z. B. durch entsprechende Festsetzungen, wird nicht zugestimmt.

Anlagen:

1_ Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 13.04.2021, eingereicht vom Ratsherren Christoph Goller, „Keine Schottergärten in den neuen Bebauungsplangebieten und den neuen Ortssatzungen“

2_FLYER der **Natur- und Umweltschutz Akademie NRW**